

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28
80538 München

Referat 92 – Photovoltaik, Solarthermie, Windenergie
Frau Nadja Wollschitt
Frau Dr. Eva Trübenbach

Nadja.Wollschitt@stmwi.bayern.de
Eva.Truebenbach@stmwi.bayern.de
wind-und-sonne@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen	92b-9211/11/4
Ihre Nachricht	Vom 09.07.2015
Unser Zeichen	III/A2-2015-08-24
Datum	24. August 2015



Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Betreff:

Überarbeitung des Windenergie-Erlass 2015; Verbandsanhörung
Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Der BUND Naturschutz fordert die Energiewende in Bayern. Die Forderungen sind Atomausstieg Sofort – ohne schuldhaftes Zögern, Einstieg in den Klimaschutz Jetzt, und die Umsetzung der Energiewende als dezentrale Energiewende. Der BUND Naturschutz fordert hierzu Maßnahmen zur realen Energieeinsparung, zur Umsetzung der Energieeffizienz, beispielweise den Ausbau der dezentralen Kraftwärmekopplung, und den dynamischen Ausbau der Erneuerbaren Energien, wie der Windenergie in Bayern, mit solider fachlicher Planung und mit ökologischen Leitplanken.

Der BUND Naturschutz setzt sich auch aus Gründen des Artenschutzes für den Klimaschutz, den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger und den Ausbau der Erneuerbaren Energien, wie der Windenergie in Bayern, ein. In den letzten Jahren häufen sich die Untersuchungen über dramatische Veränderungen, die der laufende Klimawandel sowohl für die Arten als auch deren Lebensräume verursacht. Beispielsweise korreliert für eine Zeigerart wie den Kiebitz in Mitteleuropa der Rückgang auffallend mit der Phase der deutlichen Klimaerwärmung ab 1990. Eine Erklärung ist, dass nicht nur durch verstärkte Düngung, sondern auch durch erhöhte Temperaturen die Wiesen immer dichter werden und früher geschnitten werden, so dass dem Kiebitz keine Zeit bleibt, die Jungvögel ungestört aufzuziehen. Experten prognostizieren für den Kiebitz im Falle des weiter fortschreitenden Klimawandels für die nächsten Jahrzehnte "ein Ende aller Splittersiedlungen südlich der Alpen und eine starke Ausdünnung in ganz Mitteleuropa" (Schuster, S., 2014 in Vogelwelt 135: S. 75-82, „Kann der Kiebitz den Klimawandel überstehen?“). Der BUND Naturschutz als Naturschutzverband fordert daher eine Energiewende, mit entsprechenden ökologischen Leitplanken, eben auch zum Schutz von Lebensräumen und Arten.

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. hat daher die Erstellung des Windenergieerlasses „Hinweise zur Planung und Erstellung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011 begrüßt, im Besonderen den damaligen Fokus auf eine fachlich und sachlich fundierte Regionalplanung.

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. lehnt daher die Überarbeitung des Windenergie-Erlasses 2015 mit Fokus auf die Durchsetzung der 10 H-Regelung entschieden ab, da diese die Fortsetzung der dezentralen Energiewende massiv erschweren würde und die Festlegung von Windkraftwerksstandorten nach ökologischen Leitplanken unnötig behindert.

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. begründet seine Ablehnung im Einzelnen wie folgt und bittet seine Vorschläge zu berücksichtigen:

Zu Punkt 2.2.

Für noch nicht rechtskräftige und in Fortschreibung begriffene Regionalpläne soll die „10 H-Regelung“ in die planerischen Überlegungen einbezogen werden. Dies führt die Fachplanung der Regionalplanung ad absurdum. Diese sollte ursprünglich eine fachliche und sachliche Abwägung umsetzen zwischen kommunalen Belangen, substantiellem Raum für die Windenergie, Natur- und Landschaftsschutz, Windhöflichkeit und anderen raumplanerischen Belangen. Würde nun bereits bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen das Verhinderungsprinzip der 10 H-Regelung einfließen, so würde die Fachplanung aus der Regionalplanung ausgeschlossen, und den Kommunen würden für eine Bauleitplanung Windenergie keine fachlichen und sachlichen Grundlagen mehr zur Verfügung stehen. Der BUND Naturschutz lehnt dies ab.

Im Weiteren würden rechtlich nicht akzeptable Uneinheitlichkeiten in Bayern für die Planung von Windenergieanlagen entstehen. In einigen Planungsregionen, wie Region 10, Ingolstadt, und Region 14, München, wären Windenergieanlagen, gemäß BayBO vom 21.11.14, in Konzentrationsflächen der kommunalen Flächennutzungspläne auch innerhalb der Flächen der 10 H-Regelung gestattet. In anderen Planungsregionen, wie beispielweise in den Regionen 4, Oberfranken-West, und 5, Oberfranken-Ost, liegen rechtskräftige Regionalpläne Windenergie vor, die als fachliche Grundlage für kommunale Bauleitpläne dienen können, und in wieder anderen Regionalplänen würde durch Einbezug der 10 H-Regelung in die regionalplanerische Fachplanung die Windenergie ausgeschlossen.

Zu Punkten 4.1. und 8.3.2 Abstandsflächen Bayerische Bauordnung

Der BUND Naturschutz lehnt die sogenannte „10 Mal der Höhe Abstandsregelung für Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen“ (10 H-Regelung) ab. Diese wurde in den Änderungen der Bayerischen Bauordnung, hier Art. 82, 83 und 84, zum 21.11.2014 festgelegt. Die diesbezügliche fundierte Ablehnung hat der BUND Naturschutz auch in der Stellungnahme der Verbändeanhörung vom 30.04.2014 AZ IIB5-4112.79-032/14 und in den Stellungnahmen vom 26.06.2014 und 02.07.2014 zur Anhörung im Bayerischen Landtag, Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie am 03.07.2014 unter Drs. 17/2137 dargelegt. Diese Stellungnahmen sind als mitgelieferte Unterlagen beigefügt.

Die Regionalplanung in Bayern hatte in den Jahren 2011 bis 2014 in 16 von 18 Planungsregionen in Bayern im Mittel ca. 1 Prozent der Landesfläche in Bayern in fachlicher Planung als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Windenergieparks gefunden. Mit der 10 H-Regelung werden je nach Abschätzung und Bewertung nur noch zwischen 0,05 und 0,02 Prozent der Landesfläche für eine neue Planung für Windenergieparks zur Verfügung stehen. Die Änderung der BayBO vom 21.11.2014 widerspricht daher dem rechtlichen Auftrag, dem Ausbau der Windenergie substantiellen Raum zu geben.

Laut öffentlicher Aussagen der bayerischen Staatsregierung könnten Kommunen in Bauleitplänen Windenergieanlagen auch innerhalb der Flächen der 10 H-Regelung zulassen und hierzu die Fachplanung der Regionalplanung heranziehen. Diese juristische Möglichkeit wird in Bayern aber politisch nicht umgesetzt: Lag im ersten Quartal 2013 die Anzahl der Anträge auf Windenergieanlagen bei über 500, und im ersten Quartal 2014 bei über 300, so liegt diese Zahl im ersten Quartal 2015 nur bei knapp über 10. Die Bayerische Staatsregierung hatte öffentlich versprochen, im Frühjahr 2015 Hilfestellung und Vorschläge zu Bauleitplanungen für Windenergieanlagen für Kommunen vorzustellen. In der vorliegenden Fassung der Überarbeitung des Windenergieerlasses 92b-9211/11/4 vom 09.07.2015 ist ein konstruktiver Vorschlag hierzu nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Die vorliegende Überarbeitung fixiert in der Tat die 10 H-Regelung in der BayBO vom 21.11.2014 als ein politisches Verhinderungsinstrument gegen die Windenergie in Bayern. Der BUND Naturschutz lehnt dies ab.

Zu Punkt 8.1

Der BUND Naturschutz fordert, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht nur für Windparks, sondern für alle Windenergieanlagen in allen sensiblen Regionen und für alle sensiblen Flächen erfolgen.

Zu Punkt 8.3.1

Die Menschen im Industrieland Bayern sind einer Vielfalt schädlicher Einwirkungen aus technischen Quellen ausgesetzt. Infraschall als Schalldruck im nicht hörbaren Bereich 1 bis 16 Hz ist eine Belastung, die ubiquitär aus natürlichen Quellen stammen kann, aber auch zusätzlich aus technischen Vorgängen, wie aus Windenergieanlagen. Der BUND Naturschutz schätzt aktuell die Zusatzbelastungen aus Infraschall von Windenergieanlagen nach den bislang vorliegenden Daten öffentlicher Institutionen als relativ unbedeutend ein. Weitere Forschungsvorhaben zu diesem Thema sind wünschenswert.

Eine formale Formulierung wie „Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur erdenklichen Schutzmaßnahmen zu treffen“ ist aus Sicht des BUND Naturschutz zu kurz gegriffen. Der Leerraum, den diese zurückhaltende staatliche Bewertung offen lässt, führt zu Ängsten und Befürchtungen. Es wäre Aufgabe des Staates, hier durch Messungen und Regelungen mehr Klarheit zu schaffen, auch um den Ausbau der Windenergie in Bayern zu unterstützen. Der BUND Naturschutz fordert daher vom Freistaat Bayern mit Messungen, Bewertungen und Regelungen in Fragen Windenergieanlagen und Infraschall mehr Sicherheit zu schaffen.

Zu Punkt 8.11 und folgende

Lokale, regionale und überregionale Flughäfen stellen durch ihre Sicherheitsanforderungen an den Luftraum eine bedeutsame und wesentliche Beschränkung für die Ausweisung von Windparks und Flächen für Windenergieanlagen dar und stellen daher ein bedeutsames Hemmnis für den Ausbau der Windenergie und damit für die Energiewende in Bayern dar.

Der BUND Naturschutz fordert daher, dass der Freistaat Bayern eingehend prüft, wie der Konflikt Windenergie und Luftraumsicherheit zugunsten der Energiewende Bayern positiv gelöst werden kann. Der BUND Naturschutz fordert, dem Ausbau der Windenergie Vorrang zu geben vor der Ausweisung und dem Bau von Flughäfen und Flugplätzen.

Zu Punkt 8.13

Windenergieanlagen können Richtfunkanlagen stören.

Der BUND Naturschutz fordert, dass der Freistaat Bayern eingehend prüft, wie der Konflikt Windenergie und Richtfunkanlagen zugunsten der Energiewende Bayern positiv gelöst werden kann. Der BUND Naturschutz fordert, dem Ausbau der Windenergie Vorrang zu geben vor der Installation von Richtfunkanlagen.

Zu Punkt 9.2.1.1

Die Begrenzung von Abstandsflächen auf maximal 1000 Meter zu generellen Ausschlussgebieten ist zu streichen, diese sind typischerweise größer und dies kann nur individuell je nach Ausstattung und Wert des betroffenen Gebietes entschieden werden.

Zu Punkten 9.2.1.2 und 9.2.2. und 9.2.3.

Der BUND Naturschutz fordert, dass FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete, Naturwaldreservate, große bisher von Industrieanlagen verschonte unversehrte Waldgebiete, alte Wälder, markante Landschaftsübergänge wegen deren Landschaftsästhetik und besonderem Kollisionsrisiko für Vögel, sowie bundesweit bedeutende Sichtachsen zwingend in die Liste genereller Ausschlussgebiete unter 9.2.1.1 aufgenommen werden.

Leider fehlen für die in Bayern ausgewiesenen FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete vielfach noch die erforderlichen Managementpläne. Dennoch und gerade deshalb sollte in den Natura 2000 Gebieten in Bayern den Belangen der Natur Vorrang gegeben werden und der Bau technischer Einrichtungen ausgeschlossen werden. Dabei reicht es nicht aus, eine erhebliche Verschlechterung von artbezogenen Erhaltungszielen zu vermeiden. Denn Natura 2000 Gebiete haben für den Schutz der Biodiversität eine besonders hohe Schlüsselfunktion (Kernflächen), es sind viele Maßnahmen zur Verbesserung der Erhaltungszustände nötig und hierzu sind die Gebiete in einem so weit wie möglich naturnahen und technisch unverbauten Zustand zu sichern.

Dies muss auch für den Bau von Windenergieanlagen gelten. Dies gilt analog für die Ramsar-Gebiete, die für den Vogelschutz einen besonders hohen Wert haben und auch für die Naturwaldreservate, in denen ungestörte Naturentwicklung im Vordergrund stehen muss.

Zu Punkt 9.2.3 Sensibel zu behandelnde Gebiete

Hier sind öffentlich zugängliche Karten beizufügen – diese Gebiete sind öffentlich auszuweisen. Bei den sensibel zu behandelnden Gebieten „besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete“ ist der Hinweis auf die Landschaften mit einem hohen Wert für das Landschaftsbild zu ergänzen (vgl. Tabelle S. 41, vgl. Konzept des Landesamt für Umwelt zur Bewertung des Landschaftsbildes).

Der BUND Naturschutz begrüßt ausdrücklich die Empfehlung, für Landschaftsschutzgebiete und für Landschaftsschutzgebiete in Naturparken Zonierungskonzepte zu erstellen.

Zu Punkten 9.3, 9.3.1 und 9.3.2

Der BUND Naturschutz fordert, dass sowohl für Zuwege als auch für den Mastfuß von Windenergieanlagen immer Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, und nicht nur für die Ausnahme, wenn ökologisch wertvolle Flächen beeinträchtigt würden. Windenergieanlagen sind technische Anlagen, die typischerweise im Außenbereich nach BauGB errichtet werden müssen. Ausgleichsmaßnahmen sind immer erforderlich.

Zu Punkten 9.3 und 9.3.3

Der BUND Naturschutz lehnt die unter 9.3.3 festgelegten sogenannten Ersatzzahlungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ab.

Der BUND Naturschutz akzeptiert die auf Seite 40 getroffene Festlegung, dass potentielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen regelmäßig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht kompensiert werden könnten, nicht.

- Potentielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen können im Allgemeinen grundsätzlich durch fachlich und sachlich fundierte Planung vermieden oder gemindert werden oder durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Einfache Beispiele wären Hecken entlang von Wanderwegen, die die Sicht auf Windenergieanlagen verdecken können.
- Potentielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen können grundsätzlich durch Planung und Landschaftsarchitektur vermieden werden, s.a. Arbeiten von Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Professur für Landschaftsarchitektur regionaler Freiräume, LAREG, Fakultät für Architektur, Freising, Technische Universität München, wie beispielweise beschrieben im „Cluster-Treff Forschung für die Windenergie, Technische Universität München, Garching, 14.07.2015.

- Potentielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen können grundsätzlich durch Planung und Landschaftsarchitektur vermieden werden, s.a. Pilotprojekt Zonierungskonzept Windenergie für die Landschaftsschutzgebiete im Naturpark Altmühltal, Arbeiten von Prof. Dr. Markus Reinke, Landschaftsplanung, Landschaftsökologie und Umweltsicherung, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Freising.
- Potentielle Änderungen der Eigenarten einer Landschaft durch Windenergieanlagen müssen im Rahmen der Planung gehandhabt werden. Hierzu sind im Planungsrecht Landschaftsbildbewertungen, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen bereits bei der Anlagenplanung vorzusehen. Diese Hilfsmittel sollten in einem zu entwickelnden standardisierten Verfahren in ganz Bayern eingesetzt werden. S.a. Punkt 2.3. im Leitfaden BUND / NABU Baden-Württemberg unter http://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/pdf_datenbank/PDF_zu_Themen_und_Projekte/klima_und_energie/energiewende/2013_BUND-NABU-Position_Windenergie_BaWue.pdf
- Potentielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen können grundsätzlich durch Planung vermieden oder vermindert werden, s.a. Fachplanung Regionalplanung Region 5, zu Windenergie Region Oberfranken-Ost, 3-D Visualisierung von Sichtachsen oder Fachplanung Regionalplanung Region 11, zu Windenergie Region Regensburg, hier Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz, zum Beispiel Freihalten der Alptraufen.

In der öffentlichen Anhörung zum Windenergieerlass Bayern in 12-2011 waren diese sogenannten Ersatzzahlungen als Werkzeug vorgestellt worden, um den vorgeblichen potentiellen Konflikt zwischen bayerischer Landschaft und Zubau von Windenergieanlagen zu mindern. Heute, Mitte 2015, muss der BUND Naturschutz feststellen, dass dieses Ziel verfehlt wurde. Konflikte beim Ausbau der Windenergie in Bayern wurden dadurch nicht vermindert. Auch konnte die planerisch unsinnige 10 H-Regelung in der BayBO nicht verhindert werden.

Der BUND Naturschutz lehnt daher diese Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen als ungeeignetes Planungswerkzeug ab.

Der BUND Naturschutz kritisiert, dass hier vorab festgelegt wird, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelmäßig nicht möglich wären: also weder planerisch noch gestalterisch mittels Werkzeugen der Landschaftsarchitektur gesucht werden oder versucht wird, Windenergieanlagen in die Landschaft zu integrieren, noch lokal Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesucht werden, die die Sicht auf Windenergieanlagen steuern können. Zusammen mit der Feststellung unter 9.3.1 und 9.3.2 sieht der BUND Naturschutz hier in 9.3.3 den Versuch, die Vorgaben für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für technische Anlagen im Außenbereich prinzipiell auszuhöhlen und zu schädigen.

Der BUND Naturschutz weist darauf hin, dass die potentiellen Probleme zwischen dezentraler Energiewende und notwendigem Ausbau der Windenergie in Bayern lösbar sind. Dies erfordert u.a. die Steuerung durch eine fachlich und sachlich fundierte Regionalplanung mit der Ausweisung von Vorrang- und Tabugebieten, die Nutzung der Landschaftsplanungsinstrumente sowie die Festlegung „ökologischer Leitplanken“, also klare Festlegungen, wo in der menschlich genutzten Kulturlandschaft Windenergieanlagen gebaut werden können und welche zu schützenden Gebieten hierfür nach entsprechender Abwägung nicht geeignet sind. Aus Sicht des BUND Naturschutz völlig ungeeignete Instrumente sind hier jedoch die „10 H-Regelung“ oder die unter 9.3.3. beschriebenen Ersatzzahlungen.

Die Ersatzzahlungen beziehen sich auf Landschaftsbildbewertungen, die Bayern in 4 Wertstufen des Landschaftsbildes einteilen (s.a. Winderlass Bayern von 12-2011, Seite 38 und diese Überarbeitung, Seite 41.). Dieser Vorrang der Landschaftsbildbewertung ist in Gänze intransparent. Die Bewertung erfolgt seit 12-2011, Ersatzzahlungen müssen geleistet werden – aber die Grundlagen dieser Bewertung ebenso wie die Einteilung Bayerns in solche Bewertungsstufen sind der Öffentlichkeit nach wie vor nicht zugänglich. Der BUND Naturschutz bittet dringend, dies zu verändern und die Grundlagen umgehend zu veröffentlichen. Sollten diese Landschaftsbildbewertungen und die Praxis der Ersatzzahlungen gegen die berechtigte Kritik des BUND Naturschutz aufrechterhalten werden, so muss zumindest die detaillierte Karte der Zonen der Landschaftsbildbewertungen Teil des Windenergieerlasses Bayern werden. Diese Einteilung ist aber auch für Beurteilung der „sensibel zu handhabenden Gebiete“ von Bedeutung und öffentlich zu machen.

Zu Punkt 9.4

Der Bund Naturschutz fordert, dass vor Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht nur geprüft wird, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Einzelindividuen (Vögel, Fledermäuse, ...) vorliegt, sondern auch, ob lokale Populationen von Pflanzen- oder Tierarten in ihrem Bestand durch die WKA bedroht sind. Die Verschlechterung des Bestandes von lokalen Populationen ist zu verhindern.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und die Bedrohung des Bestandes lokaler Populationen müssen nicht nur zum Zeitpunkt des Antrages, sondern auch für den gesamten Zeitraum des Betriebs der Anlage mit geeigneten Maßnahmen verhindert werden. Die staatliche Verpflichtung, dass sich der Zustand von Arten nicht verschlechtern darf, ist einzuhalten.

Der Erlass behandelt nur die bekannten Kollisionen und Scheuchwirkungen bei Vogel- und Fledermausarten. Auch wenn über entsprechende Wirkungen z.B. bei Säugetieren mangels Untersuchungen (noch) nichts bekannt ist, ist im Erlass ein Passus zu ergänzen: „Sollten entsprechende Wirkungen auch für andere Arten nachgewiesen werden, sind auch diese zu behandeln und der Erlass ist zu aktualisieren.“

Zu Punkt 9.4 und folgende

Die Bewertungsgrundlagen zu potentiellen Konflikten mit dem Artenschutz, mit einzelnen Arten, Populationen und Individuen werden nur in kurzen Zeiträumen erfasst, typischerweise vor Beginn der Maßnahme, in der Planungsphase der Windenergieanlage. Windenergieanlagen laufen typischerweise über 2 - 3 Jahrzehnte und werden typischerweise für den beantragten Bestand genehmigt. Populationen von Arten bewohnen ein Gebiet über lange Zeiträume bei Eignung – kurzzeitige Unterbrechungen sind aber nicht ausgeschlossen, ebenso wie Wanderungsbewegungen.

Genehmigungen müssen rechtssicher sein. Genehmigungen umfassen in der Regel längere Zeiträume. Um sicherzustellen, dass die Auflagen zum Schutz von Arten tatsächlich wirksam sind und um festzustellen, ob ggf. bei Veränderungen im Artbestand eine Änderung von Auflagen nötig ist und ob die im

Bescheid als Genehmigungsvoraussetzung angenommene Nicht-Verschlechterung der lokalen Population auch tatsächlich und über einen längeren Zeitraum eingehalten wird, ist ein längerfristiges Monitoring nötig.

Ein wissenschaftliches Monitoring hat zu prüfen, ob die tatsächlichen Verluste während des Betriebes der Anlage auch langfristig keinen relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten haben. Es sind Regelungen zu entwickeln, die durch geeignete Maßnahmen einen relevanten negativen Einfluss verhindern.

Der BUND Naturschutz fordert die Implementierung eines Konzepts und Systems eines aussagekräftigen Monitorings zu Änderungen von lokalen Populationen von Arten, welche durch Windenergieanlagen verursacht werden, insbesondere der im vorliegenden Erlass unter Anhang 1, 2, 3 und 4 gelisteten Arten. Die lokalen Populationen von Arten dürfen in ihrem Bestand und ihrer Bestandsentwicklung während des gesamten Betriebs der Anlage nicht negativ beeinflusst werden. Es sind Maßnahmen zu entwickeln, die negative Auswirkungen auf Populationen verhindern. Andererseits sollte aber auch nicht durch unwirksame Beschränkungen der Bau von Windenergieanlagen behindert werden. Es sind Regelungen zu entwickeln, wie die wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Maßnahmen behandelt werden. Die Erfassung von Daten ist erforderlich.

Der BUND Naturschutz fordert zudem, dass flächendeckend in Bayern die naturräumlichen Potentiale in den Planungsregionen systematisch erfasst werden, mit Schwerpunkt auf Potentiale der Biodiversität und Potentiale der Artenvorkommen, wie dies beispielweise auf Basis von Landschaftsrahmenplänen erfolgen kann. Beispiel hier wäre der Landschaftsrahmenplan, wie für die Region 12 Donau-Wald durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in 2011 erstellt, s.a. http://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftsplanung/planungsebenen/doc/landschaftsrahmenplan_donau_wald_kurzfassung.pdf.

Der BUND Naturschutz fordert, dass die Staatsregierung Bayern auch potentielle Konflikte zwischen Windenergieanlagen und dem Natur- und Artenschutz durch Zurverfügungstellung umfassender Studien und Daten löst.

Zu Punkt 9.4.4

Der BUND Naturschutz fordert, dass der Satz: „Das öffentliche Interesse an der Errichtung einer WKA überwiegt die Belange des Artenschutzes, wenn die zu erwartenden Verluste auch langfristig keinen relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten haben und keine zumutbare Alternative gegeben ist (z.B. verfügbarer günstigerer Standort (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG))“ geändert wird in: „Das Verhältnis des öffentlichen Interesses an der Errichtung einer WKA zu den Belangen des Artenschutzes ist im Einzelfall abzuwägen. In der Regel wird das öffentliche Interesse überwiegen, wenn zweifelsfrei sichergestellt werden kann, dass langfristig kein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten erfolgt und wenn keine zumutbare, ökologisch besser verträgliche Alternative (z.B. verfügbarer günstigerer Standort) gegeben ist (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Als wesentliche Grundlage für diese Abwägung ist ein Langzeit-Monitoring an den Anlagen zu etablieren.“

Zu Punkt 10.1 und folgende

Der BUND Naturschutz fordert, dass vor der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen im Wald, jeglicher Funktionen, immer geprüft werden muss, ob andere Standorte außerhalb des Waldes geeignet sind und zur Verfügung stehen.

Dies muss für alle Wälder, auch für Wälder ohne besonderen Schutzstatus und ohne herausragende Waldfunktion gelten. Bei der Abfassung des Bayerischen Waldgesetzes und bei der Ausweisung oder Nichtausweisung von Wald mit besonderer Funktion stand typischerweise die Kenntnis potentieller Konflikte mit Windenergieanlagen nicht oder noch nicht zur Verfügung.

Zu Punkt 10.4

Ergänzungen

Der BUND Naturschutz fordert, dass die Staatsregierung Bayern auf ihren Liegenschaften der Errichtung von Windenergieanlagen unter wirtschaftlicher Bürgerbeteiligung den Vorrang gibt, sofern diese Standorte den ökologischen Anforderungen gerecht werden.

Zu Anlage 2

Kollisionsgefährdete Vogelarten

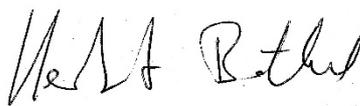
Der Schwarzstorch ist zwar höchst störungsempfindlich gegenüber allen Baumaßnahmen im Brutgebiet, es sind aber nur sehr wenige Fälle über den Schwarzstorch als Anflugopfer bekannt. Die Nennung des Schwarzstorchs in Anlage 2, nicht aber in Anlage 3 (besonders störungsempfindliche Vogelarten), ist daher unlogisch und sollte geändert werden.

Aus dem Konzept der Vogelschutzwarten wurden nicht alle Arten in diesen Erlass übernommen. In Tabelle 1 fehlt die Sumpfohreule, die in Bayern vermutlich 2013 einen Brutversuch unternommen hat (Weibchen wurde ausgemäht und dadurch getötet). Eine Rückkehr der Art als Brutvogel ist mittelfristig durchaus nicht auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Mergner
Landesbeauftragter



Dr. Herbert Barthel
Referent für Energie und Klimaschutz